

ein, verwaltet ferner die vom Lande geschaffenen Einrichtungen und Anstalten, wie Schulen, Spitäler, Irrenanstalten, Waisenhäuser, Besserungsanstalten, Lokalbahnen usw.

Die Gemeinden. Den wichtigsten Selbstverwaltungskörper bilden die Gemeinden, welche aus den Niederlassungen der Bevölkerung gebildet werden und danach in Stadt- und Dorfgemeinden zerfallen. In einigen Ländern (Steiermark, Tirol, Böhmen und Galizien) gibt es noch ein Mittelglied zwischen den Selbstverwaltungskörpern des Landes und der Gemeinde, nämlich die *Bezirksvertretungen*, welche mehrere Gemeinden zusammenfassen und namentlich auf dem Gebiete des Straßenbaues von Wichtigkeit sind.

Das gesamte Staatsgebiet ist mit kleineren Ausnahmen (z. B. kaiserlichen Besitzungen) in Gemeindebezirke eingeteilt, welche eine oder mehrere Ortschaften umfassen, doch kann auch eine Ortschaft in mehrere Gemeinden zerfallen. Unter den in einem Gemeindebezirk wohnenden Personen unterscheidet man drei Gruppen: 1.) die *Gemeindeangehörigen*, welche in der betreffenden Gemeinde heimatberechtigt (zuständig) sind; 2.) die *Gemeindegossen*, welche in der Gemeinde wohnen und Steuer zahlen oder, ohne daselbst zu wohnen, in der Gemeinde Grundeigentum haben oder ein Gewerbe betreiben, und 3.) die *Ortsfremden*, welche sich nur vorübergehend aufhalten oder zwar in der Gemeinde wohnen, aber weder heimatberechtigt noch steuerpflichtig sind. Unter den Gemeindeangehörigen der Städte (in einigen Ländern auch der Märkte) bilden die *Bürger*, nämlich jene, welchen das Bürgerrecht ausdrücklich verliehen wurde, eine besondere Klasse, welcher im Wahlrecht und bei Benützung von einigen Gemeindegansten gewisse Vorteile eingeräumt sind. Das Ehrenbürgerrecht ist eine von den Städten verliehene Auszeichnung.

Zur Vertretung der Gemeinde besteht ein durch direkte Wahl auf sechs Jahre gewählter *Gemeindegusschuß*, dessen Mitgliederzahl verschieden ist und sich nach der Einwohnerzahl richtet. Die Gemeindegähler bilden gewöhnlich drei, in kleineren Gemeinden auch zwei Wahlkörper, für deren Trennung hauptsächlich die Steuerleistung maßgebend ist. In einigen Gemeinden wurde auch schon, entsprechend der allgemeinen Kurie für die Landtage, ein vierter Wahlkörper angegliedert, in welchem alle Gemeindegewohner ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung wählen. Als Exekutivorgan fungiert der *Gemeindegvorseher* (in Städten Bürgermeister) und mindestens zwei Gemeindegerräte, welche zusammen den Gemeindegvorseand bilden.